

Schlußfolgerungen für die Arbeit der Spezialsenate für Handelskriminalität

Um die Senate zu Leitungsorganen des Bezirksgerichts zu entwickeln, muß ihre Arbeitsweise nach folgenden Gesichtspunkten verändert werden:

X. Der speziell für Strafsachen aus dem Bereich des sozialistischen Handels zuständige Strafsenat muß auf der Grundlage der im Hechtspflegeerlaß sowie in den Plenar- und Präsidiumsbeschlüssen des Obersten Gerichts und des Bezirksgerichts festgelegten Aufgaben kontinuierlich mit der Ständigen Kommission Handel und Versorgung des Bezirkstages, der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Bezirks, den Leitungen der Handelsorgane der Bezirke und der zuständigen Fachabteilung beim Bezirksvorstand des FDGB zusammenarbeiten.

2. Der Senat muß die in der Zusammenarbeit mit diesen Organen gewonnenen Erfahrungen bei der Bekämpfung der Handelsverluste nutzen, um die Kreisgerichte bei der Entwicklung einer wirksamen Rechtsprechung sachkundig anzuleiten.

3. Stellen sich in den Strafverfahren Mängel in der Leitungstätigkeit der Handelsorgane heraus, so hat der Senat dies den unter Ziffl. 1 genannten Organen mitzuteilen, damit diese Maßnahmen zur Überwindung der Mängel einleiten können. Diese Information sollte in regelmäßigen Abständen erfolgen.

4. Der Senat muß stets einen genauen Überblick über die Rechtsprechung der Kreisgerichte und deren gesellschaftliche Wirksamkeit haben, vor allem im Hin-

blick auf die Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftaten. Dazu muß er analytische Untersuchungen anstellen und Materialien der anderen Rechtspflegeorgane auswerten.

5. Verfahren, die der Klärung von Problemen dienen können, die für den ganzen Bezirk bedeutsam sind, sollten durch den Direktor gemäß § 28 GVG an das Bezirksgericht herangezogen werden. Das können sowohl ökonomisch bedeutsame Verfahren sein, aus denen Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Leitungstätigkeit der Handelsorgane für den gesamten Bezirk herzuleiten sind, als auch solche Verfahren, mit denen eine Anleitung zur umfassenden Sachaufklärung und exakten Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit sowie zur differenzierten Anwendung der Strafen und weiteren Maßnahmen zur Umerziehung des Täters gegeben werden sollen¹.

6. Der Vorsitzende des Senats hat auf der Grundlage der Analyse der Rechtsprechung des Senats sowie der Kreisgerichte dem Präsidium Vorschläge zu unterbreiten, die der Erfüllung der im Arbeitsplan des Bezirksgerichts enthaltenen Aufgaben dienen.

Der 4. Strafsenat des Obersten Gerichts wird gemeinsam mit der zuständigen Abteilung des Generalstaatsanwalts der DDR und mit Unterstützung des Konsultativrats die in der Rechtsprechung zur Handelskriminalität auftauchenden Probleme beraten und die Ergebnisse schnell allen Gerichten zugänglich machen.⁴

⁴ Vgl. hierzu auch Keil, „Die Heranziehung von Verfahren an das Bezirksgericht — ein Instrument zur Leitung der Rechtsprechung“, NJ 1964 S. 468 ff.

HORST PECKERMANN und HUBERT LEHMANN, Richter am Obersten Gericht

Probleme der Rechtsprechung bei der Bekämpfung der Kriminalität im Bereich des Binnenhandels

Die Hauptaufgabe des sozialistischen Handels in der gegenwärtigen Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus besteht in der Sicherung einer stabilen und kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung bei geringstem Aufwand von materiellen und finanziellen Mitteln. Eigentumsdelikte und andere Waren- und Geldverluste in den Handelsbetrieben beeinträchtigen die Erfüllung dieser wichtigen politisch-ökonomischen Aufgabe und schmälern die Leistungen, die die große Mehrzahl der vorbildlich um größten Nutzeffekt und hohe Rentabilität der Handelstätigkeit bemühten Beschäftigten dieses Wirtschaftszweiges in der täglichen Arbeit vollbringt. Das gleiche gilt auch für Preis- und Qualitätsverstöße im Handel, bei denen überwiegend die Bevölkerung unmittelbar geschädigt und ihr Vertrauensverhältnis zum sozialistischen Handel oder sogar zum Arbeiter-und-Bauern-Staat beeinträchtigt werden kann.

Die bisherigen Untersuchungen zur Handelskriminalität und die Kriminalstatistik weisen aus, daß etwa ein Fünftel aller Straftaten gegen das sozialistische Eigentum auf dem Gebiet des sozialistischen Handels begangen wird. Davon betragen die Angriffe „von außen“, das heißt von nicht im Handel beschäftigten Bürgern, zwar zahlenmäßig ein Mehrfaches (in manchen Bezirken das Drei- bis Vierfache) der Angriffe „von innen“, das heißt von Mitarbeitern im Handel, die ihre berufliche Stellung zur Begehung von Straftaten mißbrauchen. Indessen ist die durchschnittliche Schadenshöhe bei den Angriffen von innen um ein Vielfaches höher als bei der anderen Gruppe, wobei in der Regel festzustellen ist, daß die im Handelsbetrieb beschäftigten Tä-

ter infolge verschiedener begünstigender Umstände über eine längere Zeit fortgesetzt Delikte gegen das Betriebsvermögen begehen konnten. Da die Angriffe außenstehender Personen gegen den Handel im allgemeinen wenig Besonderheiten gegenüber der sonstigen Kriminalität aufweisen, hingegen die Verfolgung der Angriffe von Mitarbeitern des Handels in der Praxis der Rechtspflegeorgane gewisse Schwierigkeiten bereitet und ihre rechtliche Beurteilung oft kompliziert ist sowie die Feststellung und Beseitigung der begünstigenden Bedingungen die Leitungstätigkeit der Handelsorgane verbessern hilft, wird im folgenden vornehmlich die Bekämpfung dieser Angriffe durch die Gerichte erörtert.

Zur allseitigen Aufklärung des Sachverhalts

Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie die Rechtsprechungstätigkeit des 4. Strafsenats des Obersten Gerichts berechtigen zu der Feststellung, daß die Gerichte besonders seit dem Rechtspflegeerlaß in zunehmendem Maße dessen Prinzipien bei der Bekämpfung der Handelskriminalität verwirklichen und immer besser ihre Aufgabe als sozialistische Rechtspflegeorgane erfüllen. Indessen gibt es aber noch bestimmte Mängel, die der größtmöglichen gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Handels entgegenstehen.

Ein besonders häufig auftretender Mangel ist die ungenügende Aufklärung und — daraus folgend — die unrichtige Feststellung des Sachverhalts (einschließlich der Feststellungen zur Person des Täters und zu den Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat), obwohl gerade in dieser Hinsicht Fehler am leichtesten